

und den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik gestellt waren.

2. Die Wahlkommission der Republik trug durch ihre Tätigkeit wesentlich dazu bei, jedem Bürger sein Wahlrecht zu sichern.

Am 13. September 1963 forderte die Wahlkommission der Republik öffentlich zur Aufstellung der Kandidaten für die Volksvertretungen auf. Die Kandidaten wurden, nachdem sie in Betriebsversammlungen vorgeschlagen waren, entsprechend § 27 der Wahlordnung auf Wählervertreterkonferenzen von den Wählervertretern geprüft. Alle Kandidaten der Nationalen Front zur Volkskammer fanden das Vertrauen der Wählervertreter. Zu einigen Kandidaten der Nationalen Front für die Bezirkstage wurden von Wählervertretern und anderen Werktätigen Abänderungsvorschläge gemacht, denen durch die Ausschüsse der Nationalen Front entsprochen wurde.

Die Wahlkreiskommissionen haben in öffentlicher Sitzung die Unterlagen geprüft und über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Alle Unterlagen wurden termingemäß und entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen der Wahlkommission der Republik bzw. den Wahlkommissionen der Bezirke übermittelt. Die Wahlkommission der Republik bestätigte am 27. September 1963 in öffentlicher Sitzung die von den Wahlkreiskommissionen geprüften und zugelassenen Vorschläge der Kandidaten der Nationalen Front.

3. Auf der Grundlage des § 3 der Wahlordnung erließ die Wahlkommission der Republik folgende Direktiven:

— Die Wahldirektive Nr. 1 zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Volkskammer und der Wahlen zu den Bezirkstagen am 20. Oktober 1963.

Diese Wahldirektive regelte die Aufgaben, die bis zum Wahltag zu leisten waren.

— Wahldirektive Nr. 2 zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 20. Oktober 1963. Sie enthielt die